

Krankengeld für Selbständige

Anspruchsvoraussetzung - Dauer - Höhe - Antragstellung

Stand: 02.01.2018

Seit 1. Jänner 2013 haben Selbständige unter bestimmten Voraussetzungen einen Anspruch auf Krankengeld. Der Gesetzestext spricht von einer Unterstützungsleistung bei lang andauernder Krankheit. Damit wird die soziale Absicherung von Selbständigen bei längerer Krankheit oder Arbeitsunfähigkeit infolge eines Unfalls entscheidend verbessert.

Anspruchsvoraussetzungen

Anspruchsberechtigt sind selbständig Erwerbstätige,

- die aufgrund lang andauernder Krankheit oder der Folgen eines Unfalls arbeitsunfähig sind,
- die nach dem GSVG krankenversichert sind,
- deren persönliche Arbeitsleistung zur Aufrechterhaltung des Betriebes notwendig ist und
- die regelmäßig keine oder weniger als 25 Mitarbeiter (auch Teilzeitkräfte) beschäftigen.

Anspruchsdauer

Anspruch auf Krankengeld besteht ab dem 43. Tag einer Arbeitsunfähigkeit für die Dauer von maximal 20 Wochen für ein und dieselbe Krankheit. Mit dem Ende der Arbeitsunfähigkeit endet der Anspruch auf Krankengeld.

Beispiel 1:

Ein Unternehmer erleidet einen Bandscheibenvorfall und ist vom 1.1.2018 – 15.3.2018 arbeitsunfähig. Der Unternehmer erhält ab dem 12.2.2018 (= 43. Tag der Arbeitsunfähigkeit) Krankengeld. Der Anspruch endet am 15.3.2018 und wurde im Ausmaß von 32 Tagen konsumiert.

Die Folgen des Bandscheibenvorfalles machen eine Operation erforderlich, weswegen der Unternehmer erneut vom 1.4.2018 – 15.8.2018 arbeitsunfähig ist. Der Unternehmer erhält ab dem 1.4.2018 Krankengeld. Der Anspruch auf Krankengeld endet jedoch bereits am 17.7., weil die erneute Arbeitsunfähigkeit bis zu diesem Tag weitere 108 Kalendertage gedauert hat. Die maximale Anspruchsdauer von 20 Wochen (= 140 Kalendertage) wegen ein und derselben Krankheit ist somit ausgeschöpft.

Beispiel 2:

Ein Unternehmer ist vom 1.1.2018 – 15.3.2018 wegen den Folgen eines Autounfalls arbeitsunfähig. Der Anspruch auf Krankengeld besteht vom 12.2.2018 (= 43. Tag der Arbeitsunfähigkeit) bis zum 15.3.2018 (= Ende der Arbeitsunfähigkeit).

Am 11.4.2018 erleidet der Unternehmer einen Herzinfarkt und ist bis zum 20.7.2018 arbeitsunfähig. Da es sich hierbei nicht um ein und dieselbe Krankheit handelt, erhält der Unternehmer erst am 23.5.2018 (= 43. Tag der Arbeitsunfähigkeit) eine Unterstützungsleistung.

Achtung!

Ab 1.7.2018 (Eintritt der Arbeitsunfähigkeit nach dem 30.6.2018) gebührt die Leistung rückwirkend ab dem 4. Tag, falls der Krankenstand mindestens 43 Tage dauert.

Nach Ausschöpfen dieses Zeitraumes entsteht ein neuer Anspruch für ein und dieselbe Krankheit erst wieder, wenn in der Zwischenzeit mindestens 26 Wochen einer gesetzlichen Krankenversicherung vorliegen.

Beispiel 3:

Ein Unternehmer ist vom 1.1.2018 – 15.8.2018 wegen einer Krebserkrankung arbeitsunfähig. Der Anspruch auf Krankengeld besteht vom 12.2.2018 – 2.7.2018 (= 20 Wochen).

Am 15.10.2018 erkrankt der Unternehmer erneut an derselben Krankheit und ist bis 31.1.2019 arbeitsunfähig. Der Unternehmer erhält ab 1.1.2019 Krankengeld, da zwischen dem Ende des letzten Anspruches (2.7.2018) und dem 1.1.2019 26 Wochen einer gesetzlichen Krankenversicherung liegen.

Tipp!

Das Krankengeld aus einer Zusatzversicherung kann (unabhängig von der Dauer des Krankenstandes) ab dem 4. Tag der Arbeitsunfähigkeit bezogen werden (siehe dazu unser Infoblatt "[Die Zusatzversicherung in der Krankenversicherung der Selbständigen](#)").

Ein Parallelbezug von Krankengeld aus einer Zusatzversicherung und der Unterstützungsleistung bei lang andauernder Arbeitsunfähigkeit ist möglich.

Höhe der Unterstützungsleistung

Die Geldleistung beträgt unabhängig vom Einkommen € 29,93 täglich und wird jährlich angepasst. Die Unterstützungsleistung ist als Betriebseinnahme zu versteuern.

Antragstellung

Die Leistung ist bei der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft (SVA) zu beantragen. Dazu ist eine ärztliche Bestätigung über die Arbeitsunfähigkeit erforderlich, die vom behandelnden Arzt ausgestellt wird. Das dafür notwendige Formular "Krankmeldung" hat der SVA-Vertragsarzt.

Diese Krankmeldung muss innerhalb von vier Wochen ab Beginn der Arbeitsunfähigkeit vom Arzt ausgestellt und dann innerhalb von zwei Wochen der SVA der gewerblichen Wirtschaft vorgelegt werden. Erfolgt die Meldung nicht innerhalb dieser Fristen, so steht die Unterstützungsleistung erst ab dem auf das Einlangen der Meldung folgenden Tag zu.

Der Fortbestand der Arbeitsunfähigkeit ist 14-tägig vom Arzt zu bestätigen und innerhalb einer Woche der SVA der gewerblichen Wirtschaft zu melden.

Vorsicht!

Das Krankengeld ruht, wenn und solange der Meldeverpflichtung nicht nachgekommen wird!